

## LFO Landesfinanzordnung Grüne MV

Gremium: Landesverband  
Beschlussdatum: 23.03.2019  
Tagesordnungspunkt: 8.3. Landesfinanzordnung (sofern ÄA vorliegen)

### Antragstext

#### 1 I. Zuständigkeiten

##### 2 § 1 Landesschatzmeister\*in

3 (1) Der/Die Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die Erstellung des  
4 Haushaltsplanes (gemäß § 13 Abs. 1 Landessatzung), die laufende Kontrolle  
5 der Ein- und Ausgaben und die ordnungsgemäße Vorlage des  
6 Rechenschaftsberichtes des Landesverbandes inklusive aller  
7 Untergliederungen.

8 (2) Der/Die Landesschatzmeister\*in informiert den Landesvorstand monatlich und  
9 den Landesfinanzrat quartalsweise über die Entwicklung der Einnahmen und  
10 Ausgaben.

11 (3) Der/Die Landesschatzmeister\*in hat bei Finanzwirksamen Beschlüssen des  
12 Landesvorstandes ein Vetorecht, welches nur mit einer Zweidrittelmehrheit  
13 der abgegebenen Stimmen überstimmt werden kann. (gemäß §5 (3) GO Lavo)

14 (4) Der/Die Landesschatzmeister\*in hat bei Finanzwirksamen Beschlüssen des  
15 Landesfinanzrates ein aufschiebendes Vetorecht. (gemäß §2.3 GO Lafi)

##### 16 § 2 Landesfinanzrat

17 Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen. Insbesondere  
18 ist er zuständig für: (gemäß §13 Landessatzung)

19 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband und  
20 seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten  
21 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,

22 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel  
23 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die  
24 Landesdelegiertenkonferenz,

25 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderbeiträge  
26 auf Grundlage der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz,

27 d. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem  
28 Finanzausgleichsfonds,

29 e. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an  
30 ihn verwiesen werden.

---

### 31 § 3 Kreisverbände

- 32 (1) Es gilt der Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände, die ihre  
33 Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den  
34 Bestimmungen des Parteiengesetzes findet.
- 35 (2) Die Kreisverbände sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung  
36 verantwortlich und dem/der Landesschatzmeister\*in gegenüber  
37 rechenschaftspflichtig.
- 38 (3) Kreisverbände und Gremien können sich eine eigene Finanzordnung geben.  
39 Diese darf jedoch den Bestimmungen der Landesfinanzordnung nicht  
40 widersprechen.

## 41 II. Organisatorisches

### 42 § 4 Landeshaushalt

- 43 (1) Der/Die Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die Erstellung des  
44 Haushaltsplanes, der vom Landesfinanzrat und der Landesgeschäftsstelle  
45 vorbereitet wird und vom Landesfinanzrat bis zur nächsten  
46 Landesdelegiertenkonferenz vorläufig in Kraft gesetzt wird. (gemäß § 13  
47 Abs. 1 Landessatzung)
- 48 (2) Dem Haushaltsplan ist ein mittelfristiger Finanzplan anzufügen, der  
49 mindestens die nächsten 2 folgenden Haushaltsjahre umfasst.
- 50 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz kann über den vorgelegten Entwurf mit  
51 einfacher Mehrheit befinden. Änderungsanträge zu dem vom/von der  
52 Landesschatzmeister\*in eingebrachten Entwurf bedürfen zu ihrer Annahme  
53 ebenfalls einer einfachen Mehrheit.
- 54 (4) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so  
55 dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt  
56 werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht  
57 übersteigen. Neue vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über  
58 diesen Rahmen hinaus verbunden sind, sind nicht zulässig.
- 59 (5) Ist es absehbar, dass der Haushalt nicht einzuhalten ist, hat die/der  
60 Landesschatzmeister\*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- 61 (6) Im Vorfeld der Aufstellung des Haushaltsplanes stimmen die jeweiligen  
62 Gremien oder Organe mit eigenem Haushaltsansatz ihre Finanzplanung für das  
63 nächste Haushaltsjahr mit dem/der Landesschatzmeister\*in ab.

### 64 § 5 Rechenschaftsbericht

- 65 (1) Die/der Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße  
66 Vorlage des Rechenschaftsberichtes des Landesverbandes inklusive aller  
67 Untergliederungen gemäß dem Parteiengesetz und den Beschlüssen der  
68 Bundespartei spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres.
- 69 (2) Zu diesem Zweck legen die Kreisschatzmeister\*innen und die  
70 Finanzverantwortlichen der Gremien, die zu einer eigenen Kassenführung

- 71 verpflichtet sind der/dem Landesschatzmeister\*in bis spätestens zum 28.  
72 Februar eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte ihres Kreisverbandes  
73 bzw. Gremiums vor. Kreisverbände, die ihren Bericht nicht bis zum 28.02.  
74 eingereicht haben, zahlen dafür 50,- Euro je angefangene Woche Verzögerung  
75 an den Landesverband. Legt der Kreisvorstand gegen diesen Beschluss  
76 der/des Landesschatzmeister\*in Widerspruch beim Landesfinanzrat ein, so  
77 entscheidet der Landesfinanzrat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung,  
78 ob der Beschluss der/des Landesschatzmeister\*in aufgehoben wird.
- 79 (3) Der Landesverband bietet die Möglichkeit die Buchführung der Kreisverbände  
80 und übrigen Untergliederungen zentral abzuwickeln. Die Modalitäten sowie  
81 die Kostenträgerfragen hierfür werden einzelvertraglich geregelt.
- 82 (4) Bestandteile der Jahreskassenberichte sind:
- 83 ◦ eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und  
84 die Passivposten in der Form, dass die Erstellung des  
85 Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des  
86 Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister\*in  
87 stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung.
  - 88 ◦ Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr  
89 ausgestellten Zuwendungsbescheinigung
  - 90 ◦ eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des  
91 Berichtsjahres
  - 92 ◦ eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den  
93 ausgewiesenen internen Rücklagen
  - 94 ◦ den ersten und letzten Kontoauszug des Berichtsjahres.
  - 95 ◦ Deckblatt, (Vollständigkeitserklärung)
- 96 (5) Die/der Landesschatzmeister\*in ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen  
97 Kassenführung der Kreisverbände und der Gremien, die zur Abgabe eines  
98 Jahreskassenberichtes verpflichtet sind, verantwortlich. Es ist zu  
99 gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den  
100 Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei entsprechend dem Parteiengesetz  
101 vorgeschriebenen Stich-proben möglich sind.
- 102 (6) Die/der Landesschatzmeister\*in darf Kreisverbänden und Gremien zustehende  
103 Gelder nur auszahlen, wenn die Vorlage eines ordnungsgemäßen  
104 Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die ordnungsgemäße und/oder  
105 rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes auf Bundesebene gefährdet,  
106 muss die/der Landesschatzmeister\*in die Kassenführung des Kreisverbandes  
107 bzw. des Gremiums an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n einsetzen. In  
108 diesem Fall hat die/der zuständige Kreisschatzmeister\*in alle für die  
109 Erstellung eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes notwendigen  
110 Unterlagen an die/den Landesschatzmeister\*in zu übergeben. Die hieraus  
111 entstehen-den Kosten hat der entsprechende Kreisverband zu tragen.

---

## 112 § 6 Rechnungsprüfung

- 113 (1) Die Rechnungsprüfer\*innen des Landesverbandes sind im in den Abs. 2 und 3  
114 Maße auch für die Kreisverbände zuständig.
- 115 (2) Die Rechnungsprüfer\*innen des Landesverbandes prüfen auf Beschluss des  
116 Landesfinanzrates Kreisverbände in ihrer Buchführung. Die Auswahl treffen  
117 die Rechnungsprüfer\*innen in Abstimmung mit dem Landesfinanzrat.
- 118 (3) Die Rechnungsprüfer\*in können außerdem von den Kreisverbänden zu  
119 Buchführungsprüfungen angefordert werden. Die entstehenden Kosten  
120 übernimmt der jeweilige Kreisverband.

## 121 III. Einnahmen

### 122 § 7 Mitgliedsbeiträge

- 123 (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sollte 1 % des Nettoeinkommens betragen.  
124 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen. Der  
125 Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Aufforderung  
126 bedarf. Die Kreisverbände haben die Möglichkeit, in ihren Finanzordnungen  
127 andere Beiträge festzulegen oder eine Beitragsermäßigung oder -befreiung  
128 zu regeln.
- 129 (2) Zu Beginn des dritten Quartalsmonats führen die Kreisfinanzbeauftragten  
130 die anteiligen Beiträge an den Landesverband ab. Für jedes Mitglied eines  
131 Kreisverbandes ist vor Ablauf des dritten Quartalsmonats des an den  
132 Bundesverband abzuführenden Beitragsanteils zuzüglich 1,00 Euro je  
133 Mitglied an den Landesverband abzuführen. Der Landesverband leitet den  
134 Beitragsanteil an den Bundesverband weiter.
- 135 (3) Die Mitgliedsdaten sind von den Kreisverbänden monatsgenau in Sherpa  
136 einzupflegen.
- 137 (4) Um die Höhe der Beitragsabführung zu ermitteln, werden die Mitgliedszahlen  
138 aus den drei Quartalsmonaten addiert, die Summe wird mit dem Gesamt-  
139 Beitragsanteil multipliziert.

### 140 § 8 Mandatsträgerbeiträge

141 Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung  
142 vorgesehen Recht, Mandatsträgerinnenbeiträge von ihren Mandatsträger\*innen auf  
143 Landesebene und Bundesebene zu erheben, Gebrauch. Die Höhe der Sonderbeiträge  
144 wird von der Landesdelegiertenkonferenz bestimmt. (gemäß §5 Abs. 3 der  
145 Landessatzung)

### 146 § 9 Spenden

- 147 (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden im Sinne  
148 des Parteiengesetzes anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach  
149 Parteiengesetz unzulässig sind (z.B. anonyme Spenden von mehr als 500  
150 EUR). Solche Spenden sind über den Landesverband und Bundesverband

- 151 unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Im  
152 Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.
- 153 (2) Landesschatzmeister\*in und Kreisfinanzbeauftragte sind dafür  
154 verantwortlich, dass Spenden gemäß Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt  
155 und verbucht werden. Nur sie sind befugt, Spendenbescheinigungen  
156 auszustellen.
- 157 (3) Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde  
158 liegen. Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme  
159 ausgestellt werden.
- 160 (4) Der Landesverband verpflichtet sich zur Einhaltung des Spenden-Codex' des  
161 Bundesverbandes.

#### 162 § 10 Verteilung der staatliche Parteienfinanzierung

- 163 (1) Die/Der Landesschatzmeister\*in beantragt die staatliche  
164 Parteienfinanzierung (Land) beim Präsidium des Mecklenburger Landtages,  
165 sofern dies nicht schon durch den Bundesverband erfolgt ist.
- 166 (2) Die Kreisverbände erhalten als Grundfinanzierung 25% der Summe, die der  
167 Landesverband als Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung (Bund  
168 und Land) zugewiesen bekommt.
- 169 (3) Die Verteilung der Grundfinanzierung auf die einzelnen Kreisverbände  
170 richtet sich nach der Maßgabe eines Grundbedarfes der einzelnen  
171 Kreisverbände in Abhängigkeit von der Fläche, und Anreizfaktoren für das  
172 Einwerben von Mitgliedern, Spendern\*innen und Wählern\*innen.
- 173 (4) Die Grundfinanzierung wird wie folgt auf die Kreisverbände verteilt:  
174 a. 35% nach gleichen Teilen,
- 175 b. 20% nach der anteiligen Fläche,
- 176 c. 20% nach dem Anteil der eingeworbenen Zuwendungen  
177 (Mitgliedsbeiträge, Spenden natürlicher und juristischer Personen),
- 178 d. 20% nach der Anzahl der Wählerstimmen (Erst- und Zweitstimmen) bei  
179 der letzten Landtags- und Bundestagswahl innerhalb der Grenzen des  
180 Kreisverbandes zum Stand 31. Dezember des Vorjahres,
- 181 e. 5% fließen in einen Finanzausgleichsfonds, über dessen Verwendung im  
182 Haushaltsjahr der Landesfinanzrat entscheidet (gemäß §13  
183 Landessatzung). Sollten die Mittel des Finanzausgleichsfonds im  
184 Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig ausgeschüttet werden,  
185 fließen sie zusätzlich in die Mittel der Grundfinanzierung des  
186 nächsten Jahres.

#### 187 IV. Ausgaben

## 188 § 11 Finanzwirksame Beschlüsse

- 189 (1) Über Finanzausgaben entscheidet der Landesvorstand im Rahmen des Haushalts  
190 mit einfacher Mehrheit.
- 191 (2) Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 500,- Euro im Monat  
192 können durch die Geschäftsführung selbstständig verantwortet werden.
- 193 (3) Finanzausgaben bis 1000,- Euro können durch den/die Landesschatzmeister\*in  
194 in Absprache mit den Landesvorsitzenden selbstständig verantwortet werden.
- 195 (4) Finanzwirksame Anträge ohne Deckungsvorschlag sind nicht zur Behandlung  
196 zuzulassen. Kommt dennoch ein entsprechender Beschluss zustande, darf der  
197 Beschluss nicht vollzogen werden, bis von einem Beschlussorgan mit  
198 Zustimmung der/des Landesschatzmeister\*in eine entsprechende Umwidmung  
199 innerhalb des Haushaltes des Landesverbandes vorgenommen worden ist. Über  
200 derartige Umwidmung ist dem Landesfinanzrat Bericht zu erstatten.

## 201 § 12 Kostenerstattungen

202 Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen  
203 entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten und Aufgaben in die, die  
204 ihnen oder mit denen sie von einer Mitglieder- oder Vertreter\*innen-Versammlung  
205 oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der  
206 Partei gewählt, entsendet, erteilt oder betraut wurden. Näheres regelt die  
207 Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-  
208 Vorpommern. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die  
209 Grünen Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesfinanzrat MV beschlossen und der  
210 Landesfinanzordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-  
211 Vorpommern als Anhang beigefügt ist.

## 212 § 13 Personalausgaben

- 213 (1) Der Landesverband verpflichtet sich bei der Bezahlung von  
214 Mitarbeiter\*innen zur Einhaltung eines Mindestlohnes, der den gesetzlichen  
215 Mindestlohn um mindestens 1,00 EUR pro Stunde übersteigt.
- 216 (2) Die monatliche Vergütung für ein studienbegleitendes oder vergleichbares  
217 Vollzeitpraktikum beträgt mindestens 300 Euro. (gemäß V5 alt Faires  
218 Praktikum LDK Stralsund 2011)
- 219 (3) Die Landesvorsitzenden haben die Möglichkeit ihre Tätigkeit vergütet zu  
220 bekommen. Die Vergütung orientiert sich an vergleichbaren Tätigkeiten,  
221 über die Höhe entscheidet der Landesvorstand. (Umsetzung des Z3 LDK  
222 Stralsund 2011)

## 223 § 14 Gremienbudgets

224 (1) Auszahlungen im Rahmen der Gremienbudgets orientieren sich an dem nach § 4  
225 abgestimmten Finanzplan des jeweiligen Gremiums.

226 (2) Auszahlungen sind grundsätzlich zweckgebunden und erfolgen gegen Vorlage  
227 entsprechender Belege nach den Regelungen für Kostenerstattungen der  
228 aktuellen Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes.

229 (3) Vorschusszahlungen können vom Landesvorstand nach Vorlage der  
230 voraussichtlichen Gesamtkostenübersicht genehmigt werden. Es gelten die  
231 Genehmigungsregeln des § 11. Die Belege müssen nach betreffender  
232 Veranstaltung gesammelt inkl. tatsächlicher Gesamtkostenübersicht  
233 eingereicht werden.

234 (4) Budgets für öffentliche Veranstaltungen, welche von Gremien organisiert  
235 werden, bedürfen eines entsprechenden Antrages inkl. voraussichtlicher  
236 Gesamtkostenübersicht. Es gelten die Genehmigungsregeln des § 11.

## 237 § 15 Rücklagen

238 (1) Auf allen Ebenen der Landespartei werden überschüssige Finanzmittel  
239 prinzipiell internen Rücklagen zugeführt.

240 (2) Darüber, wann und wofür diese Rücklagen wieder aufgelöst werden sollen,  
241 entscheiden die zuständigen Parteiorgane möglichst frühzeitig nach der  
242 Einnahme.

243 (3) Dem Haushaltsplan sind Übersichten über den Stand der internen Rücklagen  
244 beizufügen.

245 (4) Rücklagen sollen möglichst zinsträchtig angelegt werden.

246 Anlage

247 Spendenkodex des Bundesverbands in der jeweils gültigen Fassung